
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 5

Mittwoch, den 11. März 2020

Sonderblatt

Seite 30-33	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die am 13.09.2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
Seite 34-36	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin für die am 13.09.2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
Seite 37-38	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Einteilung der Kreiswahlbezirke des Kreises Mettmann für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich hiermit auf, die

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in den Kreiswahlbezirken Nr. 01 bis 33

sowie

die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann aus Reservelisten

schriftlich einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

Für die Kommunalwahlen können Wahlvorschläge bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann, Zimmer 1.181 und 1.111, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, bis

Donnerstag, den 16. Juli 2020 um 18.00 Uhr,

schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann unter der vorgenannten Anschrift erhältlich. Die Vordrucke können auch per E-Mail unter wahlamt@kreis-mettmann.de angefordert werden. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, berichtigt S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) sowie der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

1. Allgemeines

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürger**), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) – von diesen allerdings keine Reserveliste – eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01. August 2019 zu wählen. Die Bewerber für die Wahlbezirke jedoch frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 17 Abs. 4 KWahlG i.V.m. Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564)).

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern NRW am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet (Kreis Mettmann) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefon, E-Mailadresse, ggf. Postfach der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von mindestens **20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der Vertretung des Kreises Mettmann einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Darüber hinaus sind auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung **persönlich und handschriftlich** vom Unterzeichner einzutragen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a zur KWahlO**; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13a zur KWahlO**; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der **Anlage 9a zur KWahlO** mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der **Anlage 10a zur KWahlO**; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach der **Anlage 14a zur KWahlO** zu erbringen. Zudem sind die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach **Anlage 15 zur KWahlO** vorzulegen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b zur KWahlO** eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Reservelisten von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Kreis Mettmann)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14b zur KWahlO** zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Wahlberechtigte, die eine Reserveliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Darüber hinaus sind auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung **persönlich und handschriftlich** vom Unterzeichner einzutragen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Für die Unterzeichnung gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 11b** zur KWahlO oder einzeln nach dem Muster der **Anlage 12 zur KWahlO** abzugeben.

Für jede auf der Reserveliste genannte Person ist eine Wählbarkeitsbescheinigung nach **Anlage 13a zur KWahlO** als Einzelbescheinigung beizubringen.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Falls eine Bescheinigung von Beamten oder Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist, muss diese im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch **Angaben über die ausgeübte Tätigkeit** enthalten.

Auf die Bekanntmachung über die Einteilung der 33 Kreiswahlbezirke in diesem Amtsblatt wird hingewiesen.

Mettmann, den 10. März 2020

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter



Martin M. Richter

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird weitgehend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/ der Landrätin für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich hiermit auf, die

Wahlvorschläge für das Amt des Landrats/ der Landrätin

schriftlich einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

Für die Kommunalwahlen können Wahlvorschläge bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann, Zimmer 1.181 und 1.111, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, bis

Donnerstag, den 16. Juli 2020 um 18.00 Uhr,

schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Ich empfehle, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann unter der vorgenannten Anschrift erhältlich. Die Vordrucke können auch per E-Mail unter wahlamt@kreis-mettmann.de angefordert werden. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) sowie der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75 b KWahlO weise ich hin.

1. Allgemeines

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer für das Amt des Landrats wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber vorschlagen.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter der Versammlung und zwei von diesem bestimmte Teilnehmer haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Landrats in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung des Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für das Amt des Landrats soll nach dem Muster der **Anlage 11 d zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Name, Anschrift, E-Mailadresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweils für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer gemäß § 44 Abs. 2 der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; es gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen außerdem von mindestens **390 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Kreis Mettmann)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, jedoch nicht, wenn der bisherige Landrat vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die o. g. genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 390 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14c zur KWahlO** zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners durch ihn **persönlich und handschriftlich** anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15 zur KWahlO** beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Wahlrechtsbescheinigung beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser im Kreis Mettmann wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12c zur KWahlO**; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13b zur KWahlO**; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach **Anlage 9c zur KWahlO** mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt nach **Anlage 10c zur KWahl.** **Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,**
- 390 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Mettmann, den 10. März 2020

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter



Martin M. Richter

Bekanntmachung

Einteilung der Kreiswahlbezirke des Kreises Mettmann für die im Jahr 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Der Kreiswahlausschuss des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 die Einteilung des Wahlgebietes in 33 Kreiswahlbezirke beschlossen. Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Einteilung des Wahlgebietes in nachfolgend aufgeführte Kreiswahlbezirke öffentlich bekannt gemacht:

Kreiswahlbezirk	Stadt	bestehend aus den städtische Wahlbezirken
01	Erkrath	0010, 0020, 0030, 0040, 0050, 0060, 0100
02	Erkrath	0070, 0080, 0090, 0110, 0120, 0130, 0140
03	Erkrath	0150, 0160, 0170, 0180, 0190, 0200
04	Haan	1010, 1020, 1030, 1040, 1050, 1060, 1070, 1080
05	Haan	1090, 1100, 1110, 1120, 1130, 1140, 1150, 1160, 1170
06	Heiligenhaus / Velbert	Heiligenhaus: 2010, 2020, 2030, 2050, 2070, 2130 Velbert: 8090, 8100
07	Heiligenhaus	2040, 2060, 2080, 2090, 2100, 2110, 2120, 2140, 2150, 2160
08	Hilden	3170, 3180, 3190, 3210, 3220
09	Hilden	3050, 3080, 3090, 3100, 3120
10	Hilden	3070, 3110, 3130, 3140, 3150, 3160
26	Hilden	3010, 3020, 3030, 3040, 3060, 3200
11	Langenfeld	4010, 4020, 4030, 4120, 4210, 4220
12	Langenfeld	4040, 4050, 4150, 4160, 4170, 4200
13	Langenfeld	4100, 4110, 4130, 4180, 4190
14	Langenfeld	4060, 4070, 4080, 4090, 4140
15	Mettmann	5010, 5040, 5050, 5060, 5070, 5080, 5090, 5100
16	Mettmann	5110, 5120, 5130, 5140, 5160, 5170, 5180, 5190
17	Monheim a. R.	6030, 6040, 6050, 6060, 6070, 6080
18	Monheim a. R.	6010, 6020, 6090, 6100, 6110, 6120, 6160
19	Monheim a. R.	6130, 6140, 6150, 6170, 6180, 6190, 6200
20	Ratingen	7010, 7020, 7030, 7060
21	Ratingen	7070, 7080, 7090, 7100

22	Ratingen	7110, 7120, 7130, 7140
23	Ratingen	7150, 7160, 7170, 7180
24	Ratingen	7190, 7200, 7210, 7220
25	Ratingen	7040, 7050, 7230, 7240
27	Velbert	8020, 8050, 8060, 8070, 8080
28	Velbert	8010, 8110, 8120, 8150
29	Velbert	8030, 8040, 8130, 8140, 8170
30	Velbert	8160, 8180, 8190, 8200
31	Velbert	8210, 8220, 8230, 8240, 8250
32	Wülfrath	9010, 9020, 9040, 9050, 9060, 9070, 9080, 9130, 9150, 9160
33	Mettmann/ Wülfrath	Mettmann: 5020, 5030, 5150, 5200 Wülfrath: 9030, 9090, 9100, 9110, 9120, 9140

Mettmann, den 10. März 2020

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter



Martin M. Richter